

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt für das Bebauungsplangebiet eine geophysikalische Untersuchung. Begründet wird dies mit der Lage des Plangebietes in einem Kampfgebiet. Insbesondere sollen nach 1945 vollzogene Aufschüttungen bis auf das Geländeniveau von 1945 abgeschoben werden.

Der Bebauungsplan überplant ein Gebiet, das nahezu vollständig bebaut ist. Infolgedessen werden überwiegend ausgenutzte Baurechte festgeschrieben. Nur in geringem Umfang werden neue Baurechte eröffnet, bei denen ggf. mit Bodenbewegungen zu rechnen sein wird.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Bebauungspläne Nr. 93 a und Nr. 93 b, für die eine ähnliche Gefährdungslage hinsichtlich des Vorliegens möglicher Kampfstoffe angenommen werden kann. Bei diesen Bebauungsplänen wurden vom Kampfmittelbeseitigungsdienst keine besonderen Vorkehrungen gefordert. Es sollte lediglich ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden. Dies ist ein übliches Vorgehen und wird auch für den Bebauungsplan Nr. 100 für ausreichend erachtet.

Somit wird folgender Hinweis aufgenommen: *„Bei der Bauausführung sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen, da nicht auszuschließen ist, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel bei der Bauausführung gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend der zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist das Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW – Rheinland zu beachten.“*